

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für die Kreisvolkshochschule Bad Dürkheim vom 01.01.2022

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728) und des Weiterbildungsgesetzes (WBG) in der Fassung vom 17. November 1995 (GVBl. Seite 454), BS 223-60, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. Seite 461) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

1. Die Kreisvolkshochschule (kvhs) mit ihren örtlichen Volkshochschulen ist eine vom Land Rheinland-Pfalz anerkannte Einrichtung des Landkreises Bad Dürkheim zur Wahrnehmung der Aufgaben der freien Erwachsenenbildung in der Weiterbildung.
2. Die Kreisvolkshochschule ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kreisvolkshochschule sind in § 2 Weiterbildungsgesetz (WBG) geregelt. Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Die Kreisvolkshochschule soll durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit, insbesondere zur Gleichstellung von Frau und Mann, beitragen. Sie soll Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen. Außerdem zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln im privaten und öffentlichen Leben sowie zur Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.
2. Die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule berät und unterstützt die örtlichen Volkshochschulen in ihrer Arbeit und fördert deren fachlichen Austausch untereinander.
3. Die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule administriert den Internetauftritt und das gemeinsame Verwaltungsprogramm für die örtlichen Volkshochschulen. Sie übernimmt auch die Federführung bei der Veröffentlichung des gesamten Kursangebotes im Landkreis.

4. Die Kreisvolkshochschule ist qualitätstestiert. Die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule fördert die Qualitätsentwicklung aller örtlichen Volkshochschulen, leitet die erforderlichen Maßnahmen ein und erstellt die notwendigen Nachweise, um die anerkannte Qualitätstestierung sicherzustellen und fortzuschreiben.
5. Die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule fördert die Integration von Migrantinnen und Migranten im Landkreis, indem sie Alphabetisierungs- und Integrationskurse im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchführt.
6. Die Kreisvolkshochschule fördert das kulturelle Leben im Landkreis.

§ 3

Unabhängigkeit, Zusammenarbeit, Teilnahme an Veranstaltungen

1. Die Kreisvolkshochschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, arbeitet die Kreisvolkshochschule mit anderen Volkshochschulen, Verbänden, Einrichtungen und Körperschaften partnerschaftlich zusammen.
2. An Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule können grundsätzlich alle Interessierten teilnehmen. Die Veranstalterin kann jedoch in Einzelfällen ein Mindestalter und/oder eine Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl für Kurse festsetzen. Die Kreisvolkshochschule ist gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 6 WBG nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4

Örtliche Volkshochschulen der Kreisvolkshochschule

1. Die Aufgaben der Kreisvolkshochschule werden durch die Geschäftsstelle und ihre örtlichen Volkshochschulen wahrgenommen. Die Geschäftsstelle kann daneben zentrale Maßnahmen anbieten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind oder wegen ihres Vorbereitungs- und Durchführungsaufwandes nicht von örtlichen Volkshochschulen angeboten werden.
2. Die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Volkshochschulen werden auf Vorschlag der jeweiligen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt und abberufen. Die Ernennung erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren, eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Deckt eine örtliche Volkshochschule nur einzelne Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde ab, so erfolgt die Bestellung und Abberufung auf Vorschlag der Ortsgemeinden.
3. Die örtlichen Volkshochschulen führen die Bezeichnung „Volkshochschule [Name der Kommune] in der Kreisvolkshochschule“.

§ 5

Organe der Kreisvolkshochschule

1. Organe der Kreisvolkshochschule sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) die Leiterin / der Leiter
2. Vorsitzende / Vorsitzender des Kuratoriums ist die Landrätin / der Landrat des Landkreises Bad Dürkheim.

§ 6

Leiterin / Leiter der Kreisvolkshochschule

Die Leiterin / der Leiter der Kreisvolkshochschule trägt die Verantwortung für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms.

Zu ihren / seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung eines Weiterbildungsprogramms unter Einbeziehung der Vorschläge der örtlichen Volkshochschulen,
- b) die Auswahl und Verpflichtung von Dozentinnen und Dozenten, soweit dies nicht auf die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Volkshochschulen übertragen wurde,
- c) die Festlegung der Gebühren- und der Honorarrichtlinien im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
- d) die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Dozentinnen und Dozenten der Kreisvolkshochschule,
- e) die Weiterbildungsarbeit im Landkreis zu fördern und zu koordinieren,
- f) die Zusammenarbeit mit dem Verband der Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz sowie sonstigen für die Weiterbildung relevanten Organisationen und Behörden,
- g) die öffentliche Darstellung der Ziele und der Arbeit der Kreisvolkshochschule.

§ 7

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium unterstützt die Leiterin / den Leiter der Kreisvolkshochschule bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben.
2. Es nimmt Stellung zu den Arbeitsberichten der Leiterin / des Leiters der Kreisvolkshochschule, berät das Programm und unterstützt die Arbeit der Kreisvolkshochschule.
3. Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- (a) die Landrätin / der Landrat als Vorsitzende / Vorsitzender,
 - (b) die Bürgermeisterinnen / die Bürgermeister der verbandsfreien Städte/Gemeinden und Verbandsgemeinden, in deren Bereichen die Kreisvolkshochschule tätig ist.
4. Die Leiterin / der Leiter der Kreisvolkshochschule nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
 5. Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.2010 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, den 22.12.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat